



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 91 Bekanntmachung der Widmung der Straße „Niederberg“
- Seite 94 Bekanntmachung der Widmung Fritz-Baum-Allee (Teilstück)
- Seite 97 Bekanntmachung der Widmung Grubenwehrstraße
- Seite 100 Bekanntmachung der Widmung Knappenring
- Seite 103 Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg Knappenring
- Seite 106 Satzung vom 21.06.2023 über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 20.12.2016
- Seite 107 Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Vor-/Übermittagbetreuung im Primarbereich (Grundschulen) und der Sekundarstufe 1 (weiterführende Schulen) der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.06.2023
- Seite 110 Bebauungsplan Nr. 113, 2. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)9; Aufstellungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB
- Seite 117 Satzung vom 05.07.2023 über die 9. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein:

- Seite 120 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung der Widmung der Straße „Niederberg“

Der Rat der Stadt hat am 14.06.2023 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Niederberg

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 11, Flurstücke 1266, 1267, 1281 und 1409

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

keine

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG – NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme

- Niederberg
- Anliegerstraße
- keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene Widmungsbeschluss der Straße „Niederberg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung der Straße Niederberg

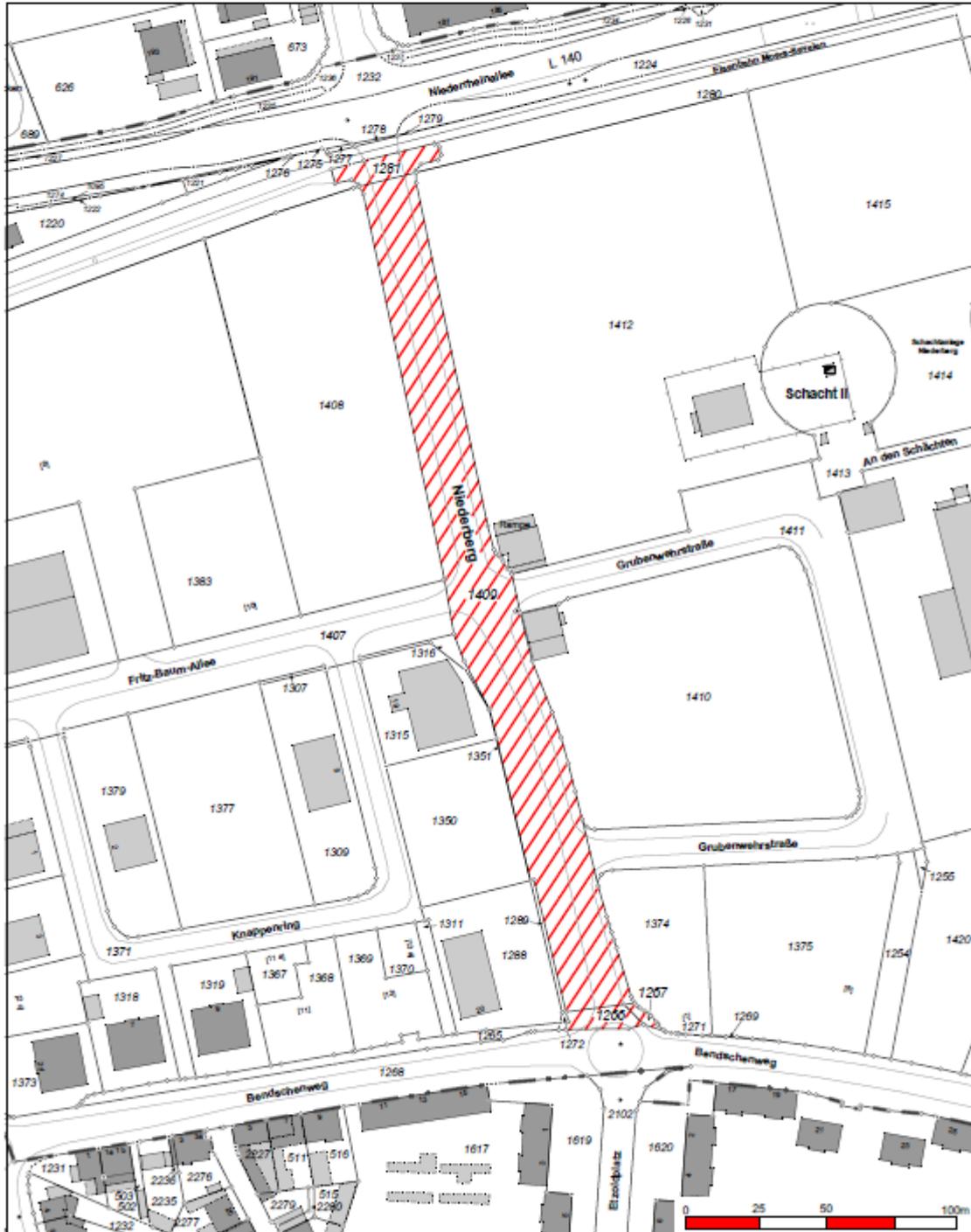
BP 113 – Gebiet Infrastruktur Niederberg I

Gemarkung Neukirchen, Flur 11, Flurstücke 1266,1267, 1281 und 1409



Widmungsfläche

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2023
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 13.04.2023



Bekanntmachung der Widmung Fritz-Baum-Allee (Teilstück)

Der Rat der Stadt hat am 14.06.2023 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Fritz-Baum-Allee

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 11, Flurstück 1407
(zwischen Niederberg und Inneboltstraße)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

keine

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG – NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme

- Fritz-Baum-Allee (zwischen Niederberg und Inneboltstraße)
- Anliegerstraße
- keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene Widmungsbeschluss des neuen Teilstückes der Fritz-Baum-Allee (zwischen Niederberg und Inneboltstraße) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Fritz-Baum-Allee
Teilstück zwischen Niederberg und Inneboltstraße

BP 113 – Gebiet Infrastruktur Niederberg I

Gemarkung Neukirchen, Flur 11, Flurstück 1407



Widmungsfläche

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2023
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 13.04.2023



Bekanntmachung der Widmung Grubenwehrstraße

Der Rat der Stadt hat am 14.06.2023 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße
Grubenwehrstraße

III. Beginn und Ende
Gemarkung Neukirchen, Flur 11, Flurstück 1411

IV. Straßengruppe
Gemeindestraße
Untergruppe
Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung
mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung
keine

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG – NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme

- Grubenwehrstraße
- Anliegerstraße
- keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG

vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene Widmungsbeschluss der Grubenwehrstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Bekanntmachung der Widmung Knappenring

Der Rat der Stadt hat am 14.06.2023 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Knappenring

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 11, Flurstück 1371
(Teilstück von ca. 3.830 qm)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

keine

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG – NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme

- Knappenring
- Anliegerstraße
- keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene Widmungsbeschluss des Knappenring wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Knappening

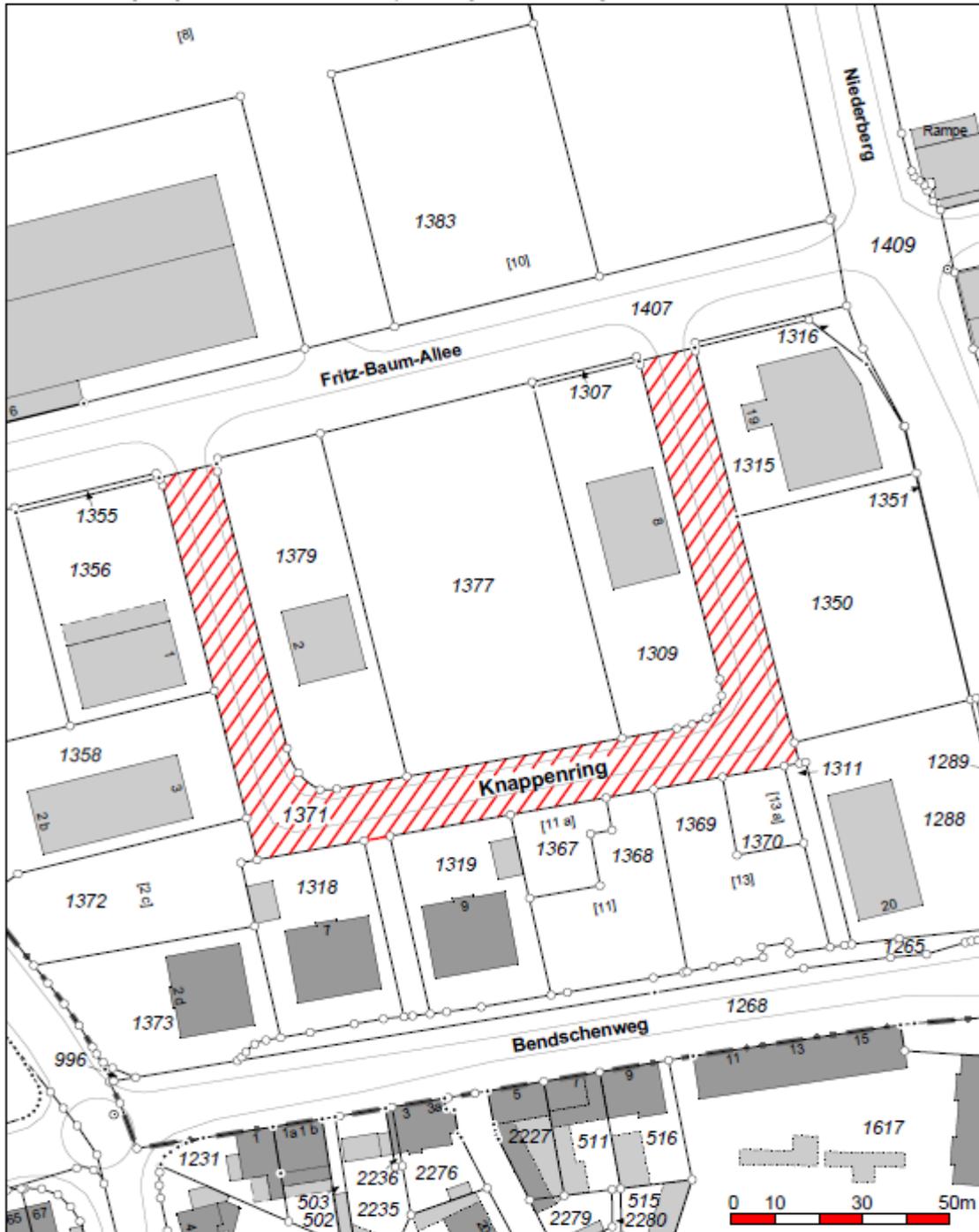
BP 116, 1. Änd. – Gebiet Niederberg südlich Fritz-Baum-Allee

Gemarkung Neukirchen, Flur 11, Teilfläche aus Flurstück 1371 (ca. 3.830 m²)



Widmungsfläche

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2023
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 13.04.2023



Bekanntmachung der Widmung Fuß- und Radweg Knappenring

Der Rat der Stadt hat am 14.06.2023 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Knappenring

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 11, Flurstück 1371
(Teilstück von ca. 258 qm – Knappenring bis Bendschenweg)

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

Fuß- und Radweg

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene Widmungsbeschluss des Fuß- und Radweges Knappenring wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage: Plan

Widmung Knappenring

BP 116, 1. Änd. – Gebiet Niederberg südlich Fritz-Baum-Allee

Gemarkung Neukirchen, Flur 11, Teilfläche aus Flurstück 1371 (ca. 258 m²)



Widmungsfläche / Rad- und Fußweg

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © ALKIS Kreis Wesel, Februar 2023
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 11.04.2023



Satzung vom 21.06.2023 über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 20.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712, in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW. S. 102), in der zur Zeit gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn die folgende **Änderungssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.12.2016 in seiner Sitzung am 14.06.2023 beschlossen:

Artikel 1

Abs. 4 des § 1 der Satzung entfällt ersatzlos.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene Satzung vom 21.06.2023 über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 20.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.06.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Vor-/Übermittagbetreuung im Primarbereich (Grundschulen) und der Sekundarstufe 1 (weiterführende Schulen) der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712, in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW. S. 102), in der zur Zeit gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 1/11 S. 38, berichtet 2/11 S. 85) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn die folgende **Satzung** über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Vor-/Übermittagbetreuung im Primarbereich (Grundschulen) und der Sekundarstufe 1 (weiterführende Schulen) in seiner Sitzung am 14.06.2023 beschlossen:

§ 1
Betreuungsangebot

- (1) Die Vor-/Übermittagbetreuung stellt ein freiwilliges und verlässliches außerschulisches Angebot an den Grundschulen (neben dem offenen Ganztage) und den weiterführenden Schulen der Stadt Neukirchen-Vluyn dar. Die Ausgestaltung der Betreuung regeln Schule und Maßnahmenträger im Einvernehmen. Betreuungszeiten und Inhalte können somit an der jeweiligen Schule variieren.
- (2) Die Betreuungsangebote werden durch beauftragte Dritte (Träger der Maßnahme) durchgeführt. Die zwischen dem Schulträger, der Schule und dem Träger geschlossenen Kooperationsverträge legen die Rahmenbedingungen fest.
-

**§ 2
Verträge**

- (1) Die Teilnahme an einer Vor-/Übermittagbetreuung ist freiwillig.
- (2) Der Träger schließt mit den Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, Verträge über die Vor-/Übermittagbetreuung jeweils für ein Schuljahr ab, somit grundsätzlich beginnend mit dem 01.08. eines Jahres. Unterjährige Anmeldungen sind im Rahmen der Aufnahmekapazität möglich.
- (3) Der Vertrag endet automatisch zum Ende des Schuljahres mit Ablauf des 31.07. eines Jahres. Eine Kündigung vor Ablauf des Schuljahres ist in begründeten Einzelfällen möglich (Wegzug, Schulwechsel etc.).
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

**§ 3
Beiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Stadt Neukirchen-Vluyn.
- (2) Die Stadt Neukirchen-Vluyn überträgt die Einziehung des Elternbeitrages gem. § 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ auf die Träger der Vor-/Übermittagbetreuung. Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflichtigen haben einen monatlichen Festbetrag als Beitrag zu zahlen. Dabei handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen im Zeitraum August bis Juli eines Schuljahres erhoben wird. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuung erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Schule oder der Vor-/Übermittagbetreuung nicht berührt.
- (4) Für die Vor-/Übermittagbetreuung werden folgende Jahresbeiträge durch den Schulträger für die unten genannten Schulstandorte **für das Schuljahr 2023/2024** festgesetzt:

Antonius-Schule und F.-Hundertwasser-Schule:

Träger: Neukirchener Erziehungsverein

Monatsbeitrag	pro Kind	
	50,00 €	Keine Ermäßigung

Pestalozzi-Schule:

Träger: Grafschafter Diakonie gGmbH - Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers

Monatsbeitrag	pro Kind	
	50,00 €	Keine Ermäßigung

Julius-Stursberg-Gymnasium:

Träger: Neukirchener Erziehungsverein

Monatsbeitrag	1. Kind	Geschwisterkind oder Vorlage NV-Pass
	40,00 €	30,00 €

Gesamtschule Niederberg:

Träger: Förderverein der Gesamtschule e.V.

Monatsbeitrag	pro Kind	
	15,00 €	Keine Ermäßigung

- (5) Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Vor-/Übermittagsbetreuung im Primarbereich (Grundschulen) und der Sekundarstufe 1 (weiterführende Schulen) der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.06.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 113, 2. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)9;**

Aufstellungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die Aufstellung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Die Stadt möchte zwischen der zukünftigen Fußballvereinsanlage und der zentralen Sportanlage am Schulzentrum eine Pumptrackanlage (Rollsportanlage) bauen. Hierdurch soll das Angebot an sportlichen Aktivitäten um ein attraktives weiteres Outdoor-Element erweitert werden. Im Kern geht die Idee für die Errichtung einer derartigen Anlage von einigen Kindern aus, die vor einiger Zeit bei der Verwaltung einen entsprechenden Bedarf angemeldet hatten.

Um dies aus planungsrechtlicher Sicht möglich zu machen, muss der Bebauungsplan Nr. 113, der im Wesentlichen das Landschaftsband und die Grünzüge auf Niederberg festsetzt, angepasst werden. Es soll lediglich eine Spezifizierung dahingehend erfolgen, dass die Pumptrackanlage als Zweckbestimmung angegeben wird. Somit wird das ursprüngliche Planungsziel der öffentlichen Grünfläche grundsätzlich beibehalten.

Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB kann auf den Umweltbericht verzichtet werden.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 18.07. bis 17.08.2023

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, während der Öffnungszeiten im Zimmer 216 aus.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der folgenden Internetseite eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>

Unter „Verfahren“ sehen Sie alle Bauleitplanverfahren, die sich zur Zeit in der Beteiligung befinden. Mit einem Klick auf das Aktenzeichen können Sie im Mediacenter die verfahrensrelevanten Unterlagen einsehen und herunterladen.

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Folgende Fachbeiträge und Gutachten liegen mit aus:

Lärmschutzgutachten

Die zu erwartenden Geräuschimmissionen waren im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung zu ermitteln, um eine eventuelle Beeinträchtigung zu überprüfen. Hierbei wurde auch die Sportlärmbelastung durch die nahegelegene zentrale Fußballanlage berücksichtigt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass im Umfeld des Plangebiets die Immissionsrichtwerte aus der Nutzung der Pumptrackanlage sowie der Fußballanlage in der Summe sowohl Werktags als auch Sonn-/Feiertags zum Tageszeitraum eingehalten werden. Ebenso werden die kurzzeitig zulässigen Geräuschspitzen um Umfeld der Pumptrackanlage tags eingehalten. Eine Nachtnutzung (nach 22.00 Uhr) ist nicht vorgesehen und wurde somit auch nicht in die Betrachtung des Lärmgutachters einbezogen.

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Grundlagen:

- keine FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete betroffen
- Naturschutzgebiete und Naturdenkmale nicht betroffen
- keine geschützten Landschaftsbestandteile
- keine geschützten Biotope betroffen
- keine Biotopverbundflächen vorhanden
- kein Landschaftsschutzgebiet

Bewertung:

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt

- Biototyp "Grünanlage, kleiner 2 ha, strukturreich mit Baumbestand"
 - Vegetationsbestand derzeit Intensivwiese mit mäßigem Artenreichtum in relativ jungem Entwicklungszustand
-

- typische Wiesenvögel sind allenfalls als Nahrungsgäste zu erwarten, Funktion als Nahrungshabitat gering, dies gilt auch für Eulen und Fledermäuse
- als Brutvogel wird auf der Vorhabenfläche keine der planungsrelevanten Vogelarten eingestuft
- auf der Vorhabenfläche befinden sich keine als Brutplatz geeigneten Strukturen
- es wurden mehrere nicht planungsrelevante Arten auf der Fläche beobachtet
- für einige der planungsrelevanten Vogelarten wurde eine potentielle Eignung als Nahrungshabitat festgestellt, jedoch nicht als essenzielle Nahrungshabitate
- geeignete Quartiere für Fledermäuse wurden auf der Fläche nicht festgestellt
- die Zwergfledermaus ist am Rande des Siedlungsbereichs zu erwarten
- Arten des Anhangs II FFH-RL und Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie konnten nicht ermittelt werden
- Vogelarten des Anhangs I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie sind ebenfalls nicht betroffen
- das Plangebiet besitzt nur eine mittlere Bedeutung für die biologische Vielfalt

bei Durchführung der Planung:

- wesentliche Wirkfaktoren sind Flächeninanspruchnahme, Funktionsverlust, Lärmemissionen, Beunruhigungen
- die Beanspruchung der Biotopstrukturen stellt im Sinne der Eingriffsregelung einen erheblichen Eingriff dar, welcher in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wird
- es werden keine geschützten Biotope beeinträchtigt
- durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können Beeinträchtigungen von Arten auftreten
- eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten wird für keine Art prognostiziert
- bei keiner der planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten werden die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst
- es werden keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt gesehen
- durch die vorgesehenen Maßnahmen wird es zu einer Verbesserung der biologischen Vielfalt im Umfeld kommen

Schutzgut Fläche

- das Plangebiet weist derzeit keine bebauten sowie versiegelten Flächen auf

bei Durchführung der Planung:

- die unversiegelte Fläche reduziert sich von 100 auf 89 % des Plangebiets, was über Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird

Schutzgut Boden

- die Böden des Plangebiets weisen einen mittleren bis sehr geringen Grad der Funktionserfüllung auf eine besondere Schutzwürdigkeit liegt somit nicht vor

bei Durchführung der Planung:

- Neuversiegelung und Umlagerung des Bodens stellt erheblichen Eingriff dar, was im Rahmen der Gesamtkompensation kompensiert wird
-

Schutzgut Wasser

- es sind weder das Oberflächen- und Fließgewässer noch das Grundwasser betroffen
- das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet

bei Durchführung der Planung:

- Auswirkungen in Form von Flächenneuversiegelung, Verlust von Boden als Grundlage der Niederschlagswasserspeicherung und Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss auf versiegelten Flächen
- die Eingriffe in den Wasserhaushalt werden im Rahmen der Gesamtkompensation kompensiert

Schutzgut Klima

- bei dem Bereich handelt es sich laut Klimaanalysekarte des Regionalverbands Ruhr um Freilandklima, welches sich durch geringe Wärme- und Schwülebelastung, geringe Windströmungsveränderungen und gute horizontale Austauschverhältnisse sowie hohe Kaltluftproduktion auszeichnet

bei Durchführung der Planung:

- durch Versiegelung ist eine kleinräumige Verminderung der Kaltluftentstehung möglich

Schutzgut Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung

- das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsbildeinheit mit geringem/sehr geringem Wert
- das Landschaftsbild wird überwiegend von einer Grünlandfläche geprägt
- die natürliche Erholungsfunktion sowie die Landschaftsbildqualität werden als gering bis mittel eingestuft

bei Durchführung der Planung:

- keine wesentliche Änderung des Landschaftsbilds
- Veränderung der Erholungsnutzung

Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Eingriff in Natur und Landschaft soll durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erfolgen. Die Kompensation soll auf einer Fläche am Erholungsgebiet Klingerhuf geleistet werden. Dafür wird eine ohnehin vorgesehene Aufforstungsmaßnahme auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche herangezogen.

ASP I

Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Bei einer ASP I handelt es sich um eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn dies der Fall ist sind vertiefende Untersuchungen erforderlich. Dies war beim vorliegenden Vorhaben nicht der Fall. Daher mussten keine weiteren Untersuchungen der Fauna durchgeführt werden.

Ein Vorkommen von Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie kann hier ausgeschlossen werden, da deren Lebensraumtypen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Zu diesen Arten gehören bestimmte seltene Fischarten, Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Libellen und Moose.

Eine Nutzung des Grundstücks als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch europäisch geschützte Tierarten ist bei keiner Art festgestellt worden. Planungsrelevante europäische Vogelarten sind nur als sporadische Nahrungsgäste zu erwarten. Ebenso sind einige nicht planungsrelevante Vogelarten, die in angrenzenden Flächen brüten, Nahrungsgäste. Auch die Zwergfledermaus ist als Nahrungsgast zu erwarten. Die Vorprüfung hat zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei keiner der planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden. Es sind daher keine Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erforderlich. Maßnahmen zum Schutz der vorkommenden Arten und ein Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren können

- per Mail an proplan@neukirchen-vluyn.de gesendet
- oder auf dem Postweg, Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn eingereicht
- oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens zum *Bebauungsplan Nr. 113, 2. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg I (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)* eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Verfahrens beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter <https://www.neukirchen-vluyn.de/datenschutzhinweise/S> die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich

insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Neukirchen-Vluyn, den 05.07.2023

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Satzung vom 05.07.2023 über die 9. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeit aktuell Fassung, sowie des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 folgende 9. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 und Absatz 4 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Sachlage erfordert. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt. Anträge der Fraktionen sind vom/von der Fraktionsvorsitzenden oder den Stellvertretungen zu unterzeichnen.

(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Einladung können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Sofern der Einladung Anträge, Vorlagen und sonstige Beratungsunterlagen beigelegt werden, sollen diese unter Angabe der berichterstattenden Person begründet sein, einen Beschlusssentwurf und, sofern eine zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln notwendig wird, einen Deckungsvorschlag enthalten.

Artikel 2

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 15 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge und Anträge aufzunehmen, die ihm/ihr spätestens am Zustelltag um 07:00 Uhr elektronisch von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Später eingegangene Vorschläge und Anträge können nicht mehr berücksichtigt

werden. Begründungen und Erläuterungen zu Anträgen sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung, es sei denn, dass im Beschluss explizit darauf hingewiesen wird.“

(2) - entfällt –

Artikel 4

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/-in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind - außer im Falle des § 22 (Fragerecht der Einwohner/-innen) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

Artikel 5

§ 11 Abs. 4 wird neu eingefügt:

§ 11 Befangenheit von Ratsmitgliedern

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit den Stellvertretern vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

Artikel 6

§ 34 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 34 Bildung von Fraktionen

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d.§ 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

Artikel 7

Diese 9. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene 9. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 05.07.2023

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4581922525** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 17.03.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 05.07.2023

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
